



**Aktenzeichen: Pet A-20-99-10302-012068**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent fordert die Einrichtung eines unabhängigen Kontrollausschusses für den Petitionsausschuss. Dabei soll der Kontrollausschuss nicht mit Mitgliedern des Petitionsausschusses besetzt sein, um eine unabhängige Sicht von außen sicherzustellen. Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Einrichtung eines Kontrollausschusses, der die Entscheidungen des Petitionsausschusses prüfen würde, stünde im Widerspruch zum Wesen des Petitionsrechts. Das Petitionsrecht ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern ohne Bindung an bestimmte Verfahrens- und Rechtswege ihr Anliegen zur Geltung zu bringen. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind bei ihrer Entscheidung über eine Petition gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG nur ihrem Gewissen unterworfen. Eine letzte „Kontrolle“ der Entscheidungen des Deutschen Bundestages und seines Petitionsausschusses erfolgt durch die alle vier Jahre stattfindenden Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Schließlich steht den Petentinnen und Petenten gegen einen Petitionsbescheid des Deutschen Bundestages der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen, um gerichtlich überprüfen zu lassen, ob das Petitionsrecht aus Artikel 17 GG verletzt wurde. Dieses umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Anspruch alleine auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung einer Petition.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.